

Sitzung vom 27. Mai 1998

1182. Anfrage (Stadt Zürich, aufsichtsrechtliche Massnahmen)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 30. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich hat mit einem Defizit von 264 Millionen für das Jahr 1997 nun einen kumulierten Finanzfehlbetrag von über 1300 Millionen Franken. Das Defizit des Jahres 1997 ist doppelt so hoch, wie budgetiert (128 Mio.) war.

Nachdem immer mehr gute Steuerzahler die Stadt Zürich verlassen, was bei Wegzügen in andere Kantone auch empfindliche Einbussen bei der Staatssteuer zur Folge hat, ist es auch aus kantonaler Sicht von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass die Finanzen, welche in der Stadt Zürich ausser Rand und Band geraten sind, wieder geordnet werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen dem Kanton zur Verfügung, um gegen eine Gemeinde einzuschreiten, der es nicht mehr gelingt, ihre Finanzen unter Kontrolle zu bringen?
2. Beabsichtigt der Regierungsrat in Anbetracht des stadtzürcherischen Finanzfehlbetrages, aufsichtsrechtlich gegen die Stadt einzuschreiten?
3. Falls der Regierungsrat Frage 2 mit nein beantwortet; auf welchen Wert muss der Finanzfehlbetrag der Stadt Zürich noch anwachsen, bis die Kantonsregierung aufsichtsrechtlich einschreitet?

Auf Antrag der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die finanzielle Situation der Stadt Zürich hat sich in den vergangenen acht Jahren deutlich verschlechtert. Nachdem auch die Jahresrechnung 1997 erneut mit einem hohen Ausgabenüberschuss abschliesst, beläuft sich der Bilanzfehlbetrag nunmehr auf rund 1350 Millionen Franken. Der Stadtrat von Zürich hat auf diese Situation mit verschiedenen Sparpaketen reagiert, die jedoch bezüglich der Voranschlagsdefizite keine Trendwende herbeizuführen vermochten. Diese beunruhigende Entwicklung ist u.a. auf zwei Gründe zurückzuführen. Einerseits fallen in der Stadt Zürich überdurchschnittlich hohe Ausgaben an, die zu einem grossen Teil durch Sonderlasten der Stadt Zürich bestimmt werden. Andererseits ist die Stadt Zürich als einzige der 171 Gemeinden nicht in das kantonale System des direkten Finanz- und Lastenausgleichs eingebunden, wenn man vom Instrument der Investitionsbeiträge, die seit mehreren Jahren nicht mehr ausgerichtet werden, absieht.

Die Finanzlage der Stadt Zürich gibt zu Sorge Anlass und widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen über die Haushaltführung. Gestützt auf §149 Gemeindegesetz (LS 131.1) hat der Kanton im Falle von Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass von einer unmittelbar drohenden oder ausgebrochenen Zahlungsunfähigkeit der Stadt Zürich nicht gesprochen werden kann. Die für solche Fälle gesetzlich vorgesehenen Massnahmen erscheinen daher weder geeignet noch erforderlich, um der misslichen Finanzsituation der Stadt Zürich wirksam begegnen zu können. Soll das Gleichgewicht des städtischen Haushaltes wiederhergestellt und eine Abtragung des Bilanzfehlbetrages ermöglicht werden, sind diejenigen Mittel zu ergreifen, welche den erwähnten Ursachen Rechnung tragen und überdies eine umfassende Kontrolle des Finanzgebarens der Stadt erlauben.

Um den gesetzlichen Vorgaben für den Gemeindehaushalt strikte nachkommen zu können, müsste der Steuerfuss der Stadt Zürich bei gleichbleibendem Ausgabenniveau um 20% auf rund 150% angehoben werden. Er käme damit deutlich über dem für die übrigen Gemeinden des Kantons berechnetem Kantonsmittel zu liegen. Ein solcher Standortnachteil würde eine nachhaltige Verbesserung der Finanzlage der Stadt Zürich jedoch geradezu verunmöglichen. Der Kanton ist gemäss Art. 19 Abs. 5 der Kantonsverfassung verpflichtet, in der Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass die

Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Dass die heute geltende Finanzausgleichsregelung die Stadt Zürich vom Steuerkraft- und vom Steuerfussausgleich ausklammert, wurde schon bei deren Einführung als Mangel empfunden und war in der Folge wiederholt Gegenstand politischer Diskussionen, Untersuchungen, Berichte und parlamentarischer Vorstösse. Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde dem Kantonsrat am 8. April 1998 eine Vorlage unterbreitet, die eine Ergänzung des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vorsieht, damit die Stadt Zürich mittels direktem Lastenausgleich in den Finanzausgleich miteinbezogen werden kann (Vorlage 3639). Damit die Sparanstrengungen der Stadt Zürich trotz Ausgleichszahlungen nicht nachlassen, wird in der Vorlage festgehalten, dass die Beiträge mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden sind. Entsprechend der Regelung für den Steuerfussausgleich können die Ausgleichsbeiträge zudem gekürzt oder sistiert werden, wenn die Grundsätze einer ordnungs- und plangemässen Haushaltsführung nicht verwirklicht werden. Mit diesen Kontrollinstrumenten kann die Stadt Zürich angehalten werden, ihre Finanzmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen, um mittelfristig die Laufende Rechnung auszugleichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi